

Helga Rattay und Wolfgang Raczek

**TÄTER-OPFER-AUSGLEICH IN BRAUNSCHWEIG**

Zur Akzeptanz des TOA durch die Beteiligten:  
Eine Interviewstudie

1990

Inhalt	Seite
1. Problemstellung	2
2. Methode	3
2.1 Interview	3
2.2 Datenerhebung	3
2.3 Auswertung	4
3. Falldarstellungen	5
4. Ergebnisse der Untersuchung	8
4.1 Vorbedingungen für das TOA-Gespräch	8
4.1.1 Bewertung der Tat und der Tatfolgen	8
4.1.2 Motive und Ziele der Anzeigeerstattung	10
4.1.3 Bereitschaft zur Teilnahme am TOA-Gespräch	11
4.2 Beurteilung des konkret geführten TOA-Gesprächs	13
4.2.1 Atmosphäre, Inhalte und Ergebnisse	13
4.2.2 Funktion und Verhalten des Jugendgerichtshelfers	15
4.2.3 Täter-Opfer-Ausgleich als Teil justitieller Reaktionen	16
4.3 Beurteilung von TOA-Gesprächen im allgemeinen	18
4.3.1 Darstellung der antizipierten Effekte	18
4.3.2 Anwendungsbereich der Maßnahme	20
5. Zusammenfassung	22
6. Literatur	24
Anhang	25

Vermittlers), die antizipierten Effekte sowie der Anwendungsbereich dargestellt. Daran schließt sich eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse an.

## 2. Methode

### 2.1 Interview<sup>2</sup>

Zur Erfassung eines möglichst breiten Spektrums von Einflußfaktoren auf die subjektive Beurteilung des Täter-Opfer-Ausgleichs wurden mit den Tätern und Geschädigten halbstandardisierte Einzelinterviews geführt. Der Inhalt der Interviews war durch einen Befragungsleitfaden (s. Anhang) vorgegeben, der Fragen zu folgenden Sachverhalten beinhaltet: Beziehung zwischen Täter und Opfer; subjektive Beurteilung des situativen Kontextes; Verlauf und Folgen der Tat; Motivation der Anzeigeerstattung; Bedingungen für die Anbahnung des Ausgleichsgesprächs; Beurteilung des durchgeführten TOA-Gesprächs; Täter-Opfer-Ausgleich im Kontext justitieller Reaktionen.

### 2.2 Datenerhebung

Zielgruppe dieser Untersuchung war die Gesamtheit aller Täter und Opfer, die von Januar 1988 bis Januar 1989 an einem TOA-Gespräch unter Beteiligung der Jugendgerichtshilfe Braunschweig teilgenommen hatten. Die Begrenzung auf den Zeitraum eines Jahres war erforderlich, da mit zunehmendem Abstand zwischen TOA-Gespräch und Interviewtermin zum einen mit einer sinkenden Teilnahmebereitschaft der TOA-Beteiligten, zum anderen mit erheblichen Erinnerungsverzerrungen und Gedächtnislücken zu rechnen ist. Darüber hinaus war die Berücksichtigung weiter zurückliegender TOA-Gespräche aufgrund der konzeptionellen Änderung der Begleitforschung (vgl. Bilsky 1989) nicht möglich. Für die Untersuchung kamen insgesamt 14 TOA-Gespräche mit 16 Tätern und 14 Geschädigten in Betracht.<sup>3</sup>

Die TOA-Teilnehmer wurden zunächst schriftlich gebeten, an dem Interview teilzunehmen. Danach wurde mit ihnen, soweit möglich, telefonisch Kontakt aufgenommen; andernfalls wurden die Teilnehmer ein zweites Mal angeschrieben und um die Rücksendung einer beigefügten Antwortkarte gebeten. Die Interviews wurden nach Absprache in der Wohnung

---

<sup>2</sup> Alle Interviews wurden von Helga Rattay geführt.

<sup>3</sup> In dem untersuchten Zeitraum wurden 25 TOA-Maßnahmen registriert (vgl. Pelster 1990). Die Differenz zur Zahl der Interviews in der vorliegenden Untersuchung hat zwei Ursachen:  
 1) Die Zählweise bei der Analyse der TOA-Fragebögen bezieht sich auf TOA-Gespräche pro Täter und Anklage. In der vorliegenden Untersuchung wurden jedoch nur die durchgeführten Gespräche berücksichtigt, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Täter bzw. Geschädigten.  
 2) In einigen Fällen waren die Namen oder Adressen der TOA-Teilnehmer nicht zu recherchieren, in einem Fall hatten die Beteiligten bereits in der ersten Phase der Begleitforschung ein Interview abgelehnt, einige Geschädigte wohnten weit entfernt und einige Täter verbüßten eine Haftstrafe. Diese Fälle wurden nicht in die vorliegende Untersuchung einbezogen.

## 1. Problemstellung

Seit der Einrichtung des ersten Modellversuchs an der Jugendgerichtshilfe in Braunschweig entwickelte sich der "Täter-Opfer-Ausgleich" (TOA) in den vergangenen Jahren zu einer vieldiskutierten und unter unterschiedlichsten Bedingungen implementierten Maßnahme, die den Versuch darstellt, "den durch die Straftat entstandenen Druck zu verringern" (Dölling 1987, S. 165).

Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet den Betroffenen die Möglichkeit, eine ihren persönlichen Vorstellungen und Bedürfnissen angemessene Regulierung des zugrundeliegenden Konflikts mit Unterstützung eines Vermittlers durchzuführen. Eine "gelungene interpersonelle Konfliktverarbeitung" ist, so Rössner (1989, S. 22), "eine strafrechtsunabhängige normale Strategie zur Vermeidung staatlichen Eingreifens". Der Aspekt der Reprivatisierung des Konflikts unterscheidet den TOA von anderen Formen der Reaktion auf (Jugend-)Kriminalität. Es ist daher naheliegend, die subjektiven Erfahrungen der Teilnehmer mit einem Ausgleichsgespräch in die Evaluation dieser Maßnahme einzubeziehen, um daraus mögliche Folgerungen für die "TOA-Alltagspraxis" herleiten zu können.

Im Rahmen der insgesamt vier Teilstudien umfassenden Begleitforschung des Braunschweiger Modellversuchs wurde die hier dargestellte Interviewstudie durchgeführt. Sie richtete sich direkt an Täter und Geschädigten, die an einem institutionellen TOA-Gespräch teilgenommen hatten, d.h. an einem Gespräch, an dem ein Jugendgerichtshelfer<sup>1</sup> als Vermittler beteiligt war.

Ziel der Untersuchung ist, Aufschluß über die Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs durch die Betroffenen zu erhalten. Darin eingeschlossen sind die Fragen nach der Bewertung der zugrundeliegenden Straftat sowie der persönlichen, sozialen und justitiellen Folgen der Tat durch Täter und Geschädigten.

Die vorliegende Studie erhebt nicht den Anspruch auf Repräsentativität, sondern hat vielmehr rein deskriptiven Charakter. Sie versucht neben der subjektiven Beurteilung der Maßnahme und der Akzeptanz durch die Beteiligten auch fallübergreifende Zusammenhänge aufzuzeigen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können Anregungen für die TOA-Durchführung und Anstöße für weitergehende Forschungsarbeiten geben.

Zunächst wird ein Überblick über die methodische Vorgehensweise, Auswahl und Auswertung der verbalen Daten (Interviews) gegeben. Daran schließen sich die einzelnen Falldarstellungen an. Im Hauptteil der Berichts werden die Vorbedingungen für die Aufnahme des TOA-Gesprächs (Tat und Tatfolgen, Anzeigeerstattung, Motivation zur Teilnahme), seine Beurteilung (Inhalte und Atmosphäre, TOA als Teil justitieller Reaktionen, Verhalten des

---

<sup>1</sup> In der folgenden Darstellung wurde nicht zwischen Jugendgerichtshelfer und Jugendgerichtshelferin unterschieden.

des jeweiligen Gesprächspartners oder im Büro der Interviewerin durchgeführt. Die Interviewteilnehmer wurden jeweils einzeln befragt.

4 Täter und 7 Geschädigte aus 7 institutionellen TOA-Gesprächen und zusätzlich einem privaten<sup>4</sup> (ohne Beteiligung der Jugendgerichtshilfe geführten TOA-Gespräch) haben sich schließlich zu einem Interview bereit erklärt. Nur in zwei von insgesamt acht in die Untersuchung einbezogenen Fällen konnten sowohl Täter als auch Geschädigte zur Akzeptanz bzw. Nicht-Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs befragt werden.

Die Gründe für die geringe Teilnahmequote waren vielfältig: Viele der Angesprochenen waren telefonisch nicht erreichbar und reagierten nicht auf das Anschreiben. Einige sandten die dem Anschreiben beigelegte Antwortkarte zurück, lehnten jedoch ein Gespräch ohne Angabe von Gründen ab. In einigen Fällen stellte sich nach dem ersten Kontaktversuch heraus, daß die angegebene Adresse falsch oder veraltet war. Einige der Angesprochenen hatten keine Zeit, um an einem Interview teilzunehmen, andere wollten mit dem Geschehen nicht noch einmal konfrontiert werden. Sie wollten nicht mehr daran erinnert werden oder stuften die Tat als Bagatelle ein, für die sie nicht nochmals Zeit aufzuwenden bereit waren.

### 2.3 Auswertung

Das vollständige Transkriptmaterial der Interviews bildete die Grundlage für die Auswertung. Die Aussagen der Interviewteilnehmer - auch Spontanäußerungen - wurden inhaltlich den Fragestellungen des Interviewleitfadens zugeordnet. Die Auswertung konzentrierte sich dabei auf folgende 10 Leitfragen:

- 1) Was für eine Tat liegt dem TOA zugrunde und wie wird diese von den Beteiligten beurteilt?
- 2) Welches waren die Gründe der Geschädigten, Anzeige zu erstatten und welche Folgen hatte die Anzeigerstattung?
- 3) Wie wurden die Gesprächspartner über den TOA informiert und welches waren ihre Gründe für die Teilnahme?
- 4) Wo fand der TOA statt, wer hat daran teilgenommen und wie lange lag zu diesem Zeitpunkt die Tat zurück?
- 5) Welchen Einfluß hatten die JGH-Mitarbeiter auf Zustandekommen und Verlauf des TOA?
- 6) Welches waren die Inhalte des Gesprächs?
- 7) Wie wurde die Atmosphäre im Verlauf des Gesprächs beurteilt?
- 8) Welche Ergebnisse wurden beim TOA erzielt und wie wurden sie von den Gesprächspartnern beurteilt?
- 9) Wie wurde das Gesamt aller auf den Täter und die Tat bezogenen Maßnahmen beurteilt?

---

<sup>4</sup> Erst im Verlauf des Interviews mit dem Geschädigten wurde deutlich, daß in diesem Fall kein institutioneller, sondern ausschließlich ein privater TOA durchgeführt wurde.

- 10) Welche Effekte wurden mit dem TOA assoziiert und wie definieren die Gesprächsteilnehmer den Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs?

Im Anschluß an die Interviews wurden zusätzlich die staatsanwaltschaftlichen Akten durchgesehen. Ein Vergleich der dort dokumentierten Zeugenaussagen, Einlassungen, gegebenenfalls Urteilsbegründungen und JGH-Berichte mit den Interviewaussagen ermöglichte die Vervollständigung der für den Einzelfall relevanten zugänglichen Daten.

Die Auswertung der Interviews erfolgte in zwei Schritten: Zunächst wurden die Aussagen der Interviewteilnehmer jeweils getrennt ausgewertet; im anschließenden zweiten Schritt wurde dann versucht, fallübergreifende Vergleiche durchzuführen.

### 3. Falldarstellungen

#### Fall 1: Sachbeschädigung

Der polnische Täter (18 Jahre alt) beschädigte volltrunken den Außenspiegel eines PKWs. Er wurde von dem durch einen Zeugen herbeigerufenen Geschädigten und dessen polnischer Ehefrau sofort zur Rede gestellt. Der Täter zeigte sich jedoch uneinsichtig und beschimpfte die Ehefrau. Ein privater Schlichtungsversuch, etwa 2 Wochen nach der Tat, scheiterte an der Ehefrau des Geschädigten, die nicht zu einer gütlichen Einigung bereit war. Nach erfolgtem TOA zog der Geschädigte die Anzeige wegen Beleidigung zurück und verzichtete unter der Voraussetzung der Schadenswiedergutmachung auf die Stellung eines Strafantrages wegen Sachbeschädigung. Der Sachschaden betrug 50,- DM.

Das Verfahren wurde nach erfolgtem TOA mittels staatsanwaltschaftlicher Verfügung ohne Auflagen eingestellt.

An dem Interview nahm der Täter teil.

#### Fall 2: Schülerstreit

Zwischen einem 16jährigen türkischen und einem 18jährigen deutschen Jugendlichen kam es auf dem Flur einer berufsbildenden Schule zu einer "Rempelei". Der deutsche Jugendliche hatte den Zusammenprall vorausgesehen, verhinderte ihn jedoch nicht, sondern nahm ihn zum Anlaß, den türkischen Jugendlichen verbal zu provozieren. Es entwickelte sich eine Schlägerei, bei der der deutsche Jugendliche zu Boden ging und den Fuß des türkischen Jugendlichen festhielt. Bei dem Versuch, seinen Fuß aus der Umklammerung zu lösen, trat der türkische Jugendliche dem deutschen Jugendlichen ins Gesicht. Für den deutschen Jugendlichen hatte dieses einen Jochbeinbruch mit anschließender Operation und vierwöchiger, stationärer Behandlung zur Folge.

Auf Anraten der Eltern des Täters erfolgte ein Ausgleichsgespräch ohne die Mitwirkung eines JGH-Mitarbeiters (s. 2.2). In der Hauptverhandlung erhielt der Täter wegen fahrlässiger Körperverletzung eine Verwarnung und eine Arbeitsauflage zur Zahlung eines Schmerzensgeldes an den Geschädigten.

An dem Interview nahm der Geschädigte teil.

Fall 3: PKW-Aufbruch

Die beiden Täter (16- und 18jährige Schüler) brachen leicht angetrunken die Antenne eines PKWs ab und mit dieser anschließend einen Firmen-PKW auf, in dem sie Fotoapparate vermuteten. Das Diebesgut brachten sie im Keller eines der Täter unter. Die für sie nicht brauchbaren, aus dem Wagen entwendeten Kopierer-Ersatzteile und Werkzeuge warfen sie fort. Da die beiden Täter mit ihrer Ausbeute nicht zufrieden waren, durchwühlten sie das Firmenauto daraufhin nochmals. Dabei wurden beide von den Geschädigten gestellt.

Es erfolgte ein TOA-Gespräch mit den beiden Tätern und dem geschädigten Benutzer des Firmen-PKWs im Beisein eines JGH-Mitarbeiters. In der Hauptverhandlung wurden beide Täter wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in besonders schwerem Fall zu einem Freizeitarrest und einer der Täter zusätzlich zu einer Gruppenbetreuung durch die JGH verurteilt.

An dem Interview nahm der Fahrer des Firmen-PKWs teil.

Fall 4: Kellereinbruch

Zwei Schüler (14 und 16 Jahre alt) nutzten regelmäßig einen Nachbarkeller der Geschädigten zum Basteln. Sie verschafften sich durch Entfernen einer Latte mehrfach Zugang zum Keller der Geschädigten und entwendeten mehrere Weinflaschen, die sie vor der Tür des Wohnhauses austranken. Dabei wurden sie von der Geschädigten und einer anderen Hausbewohnerin beobachtet.

An dem TOA-Gespräch nahmen beide Täter, die Geschädigte und ein JGH-Mitarbeiter teil. Nach der Zahlung einer Entschädigung nahm die Geschädigte im Anschluß an das TOA-Gespräch ihre Anzeige zurück.

Zu einem Interview waren sowohl die Geschädigte als auch beide Täter bereit.

Fall 5: Campingschlägerei

Die Täter (17 und 19 Jahre alt) sowie der Geschädigte (Schüler, 14 Jahre) zelteten mit ihrer jeweiligen Clique auf aneinandergrenzendem Gelände. Die Täter hatten den Geschädigten um Bier gebeten, jedoch keines erhalten. Einige Zeit darauf kam es zu einem Streit zwischen dem Schüler und den Heranwachsenden, bei dem sich einer der Täter durch eine Machete in der Hand des 14jährigen bedroht fühlte und diesem Schläge ankündigte. Einige Stunden danach kam es zu der angekündigten Schlägerei. Zu dieser Zeit waren die Täter stark angetrunken. Der Geschädigte konnte ohne Probleme fliehen. Seine Verletzungen waren unerheblich. Eine Entschuldigung von einem der Täter wurde von dem Geschädigten nicht angenommen. Dies führte zu einer Wiederaufnahme der bereits eingestellten polizeilichen Ermittlungen (Angaben in der Akte).

Auf Initiative der JGH kam es zu einem TOA-Gespräch zwischen dem Geschädigten und dem 17jährigen Täter. In der Hauptverhandlung wurden beide Täter wegen gefährlicher Körperverletzung ermahnt und zu einer Geldauflage von je 800,- DM verurteilt.

An dem Interview nahm der Geschädigte teil.

Fall 6: Gruppenkonflikt

Der Geschädigte (16 Jahre) besuchte mit Freunden eine Diskothek. Einer seiner Freunde kannte einen der Täter (16 Jahre), mit dem er bereits zuvor mehrfach wegen seiner ebenfalls anwesenden Freundin in Streit geraten war. Die Gruppe um den Geschädigten verließ die Diskothek, um eine Auseinandersetzung zu vermeiden. Der Geschädigte wurde als einziger aus seiner Gruppe von den Tätern eingeholt und erhielt vom oben genannten Täter Tritte, von einem anderen Schläge ins Gesicht. Die Täter waren stark alkoholisiert. Die Schlägerei konnte erst durch das Eingreifen eines Zeugen beendet werden. Der Geschädigte mußte sich anschließend wegen eines Nasenbeinbruchs, einer Jochbeinprellung und einer aufgeschlagenen Lippe in ambulante Behandlung begeben.

Zu dem TOA-Gespräch erschien der 16jährige Täter sowie der Geschädigte. Der 16jährige erhielt in der Hauptverhandlung 2 Freizeitarreste und 9 Monate Einzelbetreuung durch die JGH (Einbeziehung einer weiteren Straftat), der zweite Täter erhielt einen Freizeitarrest. An dem Interview nahm der Geschädigte teil.

Fall 7: Eifersuchtstat

Der Täter (18 Jahre) traf nach einem vorangegangenen Streit mit seiner Freundin diese zufällig in einer Diskothek wieder. Dort unterhielt sie sich mit den Geschädigten. Der Täter schlug aus Eifersucht und unter Alkoholeinfluß unvermittelt auf die beiden Geschädigten (Heranwachsende, 21 Jahre; Heranwachsender, 19 Jahre) ein, die er für männliche Heranwachsende hielt. Die sich vor der Diskothek fortsetzende Schlägerei wurde erst durch den Hinweis beendet, daß es sich bei einem der Geschädigten um ein Mädchen handelt.

Beide Geschädigten hatten langanhaltende schmerzhafte Verletzungen erlitten: Verlust von 6 Zähnen und eine aufgerissene Lippe (Mädchen); stark geschwollenes Auge und Riß in der Hornhaut (Heranwachsender).

Die Heranwachsende und der Täter nahmen an dem von der JGH initiierten TOA-Gespräch teil. In der Hauptverhandlung erhielt der Täter wegen vorsätzlicher Körperverletzung eine Jugendstrafe zur Bewährung auf 2 Jahre.

Zu einem Interview waren sowohl beide Geschädigten als auch der Täter bereit.

Fall 8: Nachbarschaftskonflikt

Der Geschädigte (8jähriger Schüler) imitierte und provozierte die Täterin (20 Jahre); beide kannten sich bereits seit längerer Zeit. Die Heranwachsende forderte den Schüler auf, seine Provokationen einzustellen. Da dies nicht geschah, versetzte sie ihm einen Tritt gegen das Bein. Die Verletzung war unerheblich.

Die Mutter des Schülers suchte unmittelbar nach der Tat ein Gespräch mit der Täterin. Da dieses erfolglos war, erstattete sie Anzeige.

An dem TOA-Gespräch nahmen neben der Mutter des Schülers und der Täterin auch Angehörige dieser teil. Anwesend war neben einem JGH-Mitarbeiter auch eine JGH-Praktikantin.

Das Strafverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft nach Zahlung einer Geldbuße von 50,- DM an den Kinderschutzbund eingestellt.

An dem Interview nahm die Mutter des Schülers teil.

#### 4. Ergebnisse der Untersuchung

Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf der subjektiven Bewertung und Akzeptanz der Maßnahme Täter-Opfer-Ausgleich sowie der sie beeinflussenden Variablen. Es ist zu beachten, daß es zwei unterschiedliche Bewertungsebenen gibt: die subjektive Bewertung durch die Teilnehmer (Täter und Geschädigte) am TOA-Gespräch und die Bewertung der Teilnehmeraussagen durch die Autoren.

Die an den 10 Leitfragen des Interviews (s. oben) orientierte Aufbereitung der Ergebnisse gliedert sich in drei Bereiche:

- 1) Vorbedingungen für das TOA-Gespräch: Faktoren, die den Konfliktverlauf, die Anzeigeerstattung und die Bereitschaft zum TOA beeinflusst haben.
- 2) Beurteilung des konkret geführten TOA-Gesprächs: Zusammenfassung aller Einflußfaktoren, die zur Beurteilung des TOA-Gesprächs sowie dessen Einbettung in das Gesamt der justitiellen Reaktionen beitragen.
- 3) Beurteilung von TOA-Gesprächen im allgemeinen: Darstellung der antizipierten Effekte und des Anwendungsbereichs der Maßnahme.

##### 4.1 Vorbedingungen für das TOA-Gespräch

Zunächst werden diejenigen Ergebnisse der Untersuchung dargestellt, die über folgende Inhalte Aufschluß geben: (1) Bewertung der Tat und der Tatfolgen, (2) Motive und Ziele der Anzeigeerstattung, (3) Bereitschaft zur Teilnahme am TOA-Gespräch.

##### 4.1.1 Bewertung der Tat und der Tatfolgen

Die Bewertung der Tat ist abhängig von der Konfliktkonstellation zum Tatzeitpunkt und der Zuschreibung von Verantwortung für Entstehung und Verlauf der Tat. Beide Merkmale beeinflussen besonders bei Körperverletzungsdelikten die subjektive Bewertung der Tatfolgen.

Konfliktkonstellation: Bei den Diebstahls- (Fall 3 und 4) und auch den Körperverletzungsdelikten (Fall 2, 5, 6 und 7) handelt es sich um ein zufälliges Zusammentreffen von Täter und Opfer. In keinem der angegebenen Fälle war es vor der Tat zu einer Begegnung oder Konfrontation gekommen. Die Konfliktsituation entwickelte sich erst während der ersten Begegnung.

Im Fall 2 (Schülerstreit) und Fall 5 (Campingschlägerei) kam es nach einer zunächst verbalen Auseinandersetzung zu Handgreiflichkeiten zwischen den Konfliktpartnern. In den Fällen 6 (Gruppenkonflikt) und 7 (Eifersuchtstat) wurden die Geschädigten zufällig Opfer von Konflikten zwischen den Personen, mit denen sie zum Tatzeitpunkt zusammen waren, und den jeweiligen Tätern.

Anders ist die Konfliktsituation im Fall 8 (Nachbarschaftskonflikt) entstanden. Den Hintergrund für die Tat bildete ein seit längerem schwelender Konflikt zwischen dem Jungen (Opfer) und seiner Freundin auf der einen Seite und der Schwester der Täterin auf der anderen Seite. Zwischen den dreien kam es beim Spielen vor der Haustür des öfteren zu Streitigkeiten. In diese griff die Täterin durch Parteinahme für ihre Schwester ein. Vor diesem Hintergrund ist die eigentliche Tat zu sehen: Der Provokation der Täterin durch verbale Äußerungen des 8jährigen Jungen folgte das Treten der Täterin.

**Verantwortungszuschreibung:** In allen Körperverletzungsfällen fühlten sich die jeweiligen Täter subjektiv durch die Geschädigten provoziert. Im Fall 8 ist die Frage nach der Verantwortungszuschreibung nicht eindeutig geklärt, auch wenn die Mutter des Geschädigten eingesteht, daß eine bewußte Provokation der Täterin der Tat vorausgegangen war. Auch im Fall 2 (Schülerstreit) wird von dem Geschädigten eine Provokation des Täters eingestanden. Anders im Fall 5 (Campingschlägerei): Hier streitet der Geschädigte eine bewußte Provokation des Täters ab.

Bei den Diebstahlsdelikten (Fall 3 und 4) und der Sachbeschädigung im Fall 1 waren alle Interviewten der Meinung, daß die Verantwortungszuschreibung für die Tat eindeutig auf seiten der Täter lag.

Auch bei den Körperverletzungsdelikten (Fall 6 und 7) lag nach Aussagen der Interviewteilnehmer die Verantwortung für die Tat bei den Tätern. In diesen beiden Fällen waren die Geschädigten über die Tat äußerst empört, da sie ohne eigenes Zutun in die Konflikte hineingezogen wurden. Dem Täter der Eifersuchtstat (Fall 7) wurde bereits unmittelbar nach der Tat seine ungerechtfertigte Handlungsweise bewußt, und er übernahm die volle Verantwortung für das Geschehen.

**Bewertung:** In den Fällen 1 (Sachbeschädigung) und 4 (Kellereinbruch) wurde die Tat von den Tätern als Bagatelle eingestuft, da der entstandene Sachschaden gering war. Die Geschädigten des PKW-Aufbruchs (Fall 3) beurteilten die Tat als "Jugendstreich". Die beträchtliche Höhe des entstandenen Sachschadens führten sie auf die unüberlegte Handlungsweise der Täter zurück.

Bei Körperverletzungsdelikten ist die subjektive Bewertung der Tatfolgen sowohl von der Schwere der Verletzungen und den daraus resultierenden Folgen als auch von der Konfliktkonstellation und der Verantwortungszuschreibung abhängig, wie die beiden folgenden Zitate zeigen:

"Ich hatte keine Verletzung, nur 'ne ganz leichte Prellung am Ellenbogen, hab' dann später in der Aussage gesagt, daß sie mich auf den Kopf treten wollten, mein Gott ... sie haben mich nicht auf den Kopf getreten (...) wenn's von meiner Seite her objektiv betrachtet die Tat ein bißchen verständlich ist, also auch kein Alkohol, wenn es nicht aus reiner Aggressivität, sondern vielleicht weil ich ihn wirklich bewußt provoziert habe, dann würde ich ihn wohl nicht anzeigen." (Geschädigter der Campingschlägerei)

"Also wenn ich jetzt mit denen selber Streit gehabt hätte oder ich hätte ihn angemacht da in der Disko, dann hätte ich das ja noch verstanden, aber so, ohne Grund einen zusammenschlagen ... ." (Geschädigter des Gruppenkonfliktes)

#### 4.1.2 Motive und Ziele der Anzeigerstattung

Die Anzeigerstattung gibt dem Geschädigten die Möglichkeit, seinen "Unmut und Zorn" über die Tat zu äußern. Motive für eine Anzeige sind nach Sessar "Versicherungsbedingungen, danach Schadensersatzforderungen und schließlich die Bestrafung des Täters" (1989, S. 46f.). Zu einer Veränderung der subjektiven Beurteilung des Konflikts kann es mit wachsendem zeitlichem Abstand von der Tat kommen. Ein Vergleich der Aussagen der Geschädigten im Interview mit den in den Akten dokumentierten zeigt diesen Sachverhalt. Auch lassen die bei der Aufgabe der Anzeige gemachten Angaben auf andere Interessen und Motive schließen, wie es die Aussage des Geschädigten im Fall 5 (Campingschlägerei) zeigt:

"Mein Walkman ist dann auch verschwunden, das Fahrrad meines Bruders ist auch an diesem Abend verschwunden und dann habe ich mir gedacht, ... es war aufgebauscht, ja." (Geschädigter der Campingschlägerei)

Bei der Betrachtung der Frage, welche Motive und Zielsetzungen für die Anzeigerstattung ausschlaggebend sind, ist auch zu berücksichtigen, ob die Anzeige unmittelbar nach der Tat oder erst einige Tage später und vom Geschädigten selbst oder von seiten Dritter, z.B. Eltern, Rechtsanwalt, gestellt wurde.

Im Fall 2 (Schülerstreit) erstatteten die Eltern des Geschädigten aufgrund der Schwere der zugefügten Verletzungen Anzeige. Ein hinzugezogener Anwalt riet der Familie zur Stellung eines Strafantrages und dazu, den Täter auf Zahlung eines Schmerzensgeldes zu verklagen. Die Mitschuld des Geschädigten an der Entstehung und Entwicklung des Konflikts, die gegen eine Anzeige sprachen, blieb zunächst unerwähnt und kam erst in der Verhandlung zur Sprache.

Ein weiterer Aspekt der Anzeigerstattung ist die Notwendigkeit der Schadensregulierung. Aus versicherungsrechtlichen Gründen kommt es bei Sach- und Personenschäden unabhängig von der subjektiven Beurteilung der Tat durch den Geschädigten zur Anzeigerstattung. Die Motive der Anzeigerstattung können daher im Gegensatz zu den (üblichen) justitiellen Implikationen stehen. Das heißt: Der Geschädigte hat kein Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung und Sanktionierung der Tat; ihm geht es nur um eine Schadensregulierung.

Im Fall 1 verzichtete der Geschädigte nach erfolgter Regulierung des Schadens auf die Stellung eines Strafantrages. Im Fall 3 wurde der Strafantrag von der geschädigten Firma mit der Absicht der Schadensregulierung gestellt.

In den Fällen 4, 5, 6 und 8 war zum Zeitpunkt der Anzeigerstattung das Bestrafungsbedürfnis der Geschädigten eng verknüpft mit der negativen Beurteilung der Täter. Die Geschädigten sahen in der Anzeigerstattung die Möglichkeit, die Konfliktsituation aufzulösen.

Die in den Interviews gemachten Aussagen beinhalten den Wunsch nach einer Bestrafung, besonders dann, wenn die Geschädigten zufällig Opfer des Konflikts wurden wie im Fall 6 (Gruppenkonflikt). Die damit verbundenen Zielvorstellungen waren jedoch sehr unterschiedlich.

In den Fällen 4 (Kellereinbruch) und 5 (Campingschlägerei) nannten beide Geschädigten im Interview den Wunsch nach Bestrafung, die beim Geschädigten der Campingschlägerei explizit an einen richterlichen Urteilspruch geknüpft wurde. Ein privater Schlichtungsversuch des Täters einige Tage nach der Tat scheiterte und führte zur Wiederaufnahme der bereits eingestellten polizeilichen Ermittlungen.

"(...) Ich war sauer, natürlich, und ich war der Meinung, daß man so was nicht tut. (...) Ich wollte nur klarstellen, daß ich mir das nicht gefallen lasse (...) ich wollte nur, daß der Richter sagt, so was darf man nicht und fertig." (Geschädigter der Campingschlägerei)

In anderen Fällen war das Bestrafungsbedürfnis der Geschädigten an einer Verhaltensänderung der Täter orientiert, wie die Aussagen der Geschädigten des Gruppen- (Fall 6) und des Nachbarschaftskonfliktes (Fall 8) zeigen:

"Das war'n auch welche, die machen so was öfters und auch egal, ob sie den kennen oder nicht und, also wenn man da nicht mal irgendwas gegen unternimmt, dann bleiben die ja immer so, oder machen das immer wieder (...) und die Bestrafung sollte eigentlich zur Folge haben, daß sie sich mal Gedanken darüber machen, daß es vielleicht was Falsches ist, was sie tun." (Geschädigter des Gruppenkonfliktes)

"Hätte sie mir erklärt, ja, mir sind die Nerven durchgegangen (...) wär die Sache für mich erledigt gewesen. Ich wollte ja eigentlich nur erreichen, daß sie das läßt, daß sie so was nicht noch einmal macht (...) da habe ich gedacht, da reicht es, wenn ich eine Anzeige mache, denn 'ne kleine Strafe wird sie bestimmt kriegen und wenn nicht, eben eine Verwarnung, daß sie es nicht mehr zu machen hat." (Mutter des Geschädigten des Nachbarschaftskonfliktes)

#### 4.1.3 Bereitschaft zur Teilnahme am TOA-Gespräch

Die Frage nach der Motivation der Teilnahme an einem TOA-Gespräch ist abhängig von den jeweiligen Zielvorstellungen der Teilnehmer. Kuhn sieht in dem TOA-Gespräch eine Möglichkeit, "den Vorfall Straftat (zu) bearbeiten ..., indem die direkt Betroffenen die durch die Straftat entstandene neue Situation auf die Zukunft gerichtet bereinigen" (1989, S. 520).

Auch bei unterschiedlichen Zielvorstellungen in bezug auf das Ausgleichsgespräch müssen Täter und Geschädigte zumindest ansatzweise bereit sein, sich in die Situation des jeweils anderen zu versetzen, d.h. eine Perspektivenübernahme vorzunehmen und sich mit der "Gegenseite" auseinanderzusetzen.

Auf die Zustimmungsbereitschaft zum Ausgleichsgespräch hatten, nach Aussagen der Interviewteilnehmer, die Informationen des Vermittlers über Ziel und Zweck des Ausgleichsgesprächs sowie seine Rolle bzw. Funktion als Mitarbeiter des Jugendamtes Einfluß (s. dazu ausführlicher 4.2.2)

### Teilnahmebereitschaft der Täter

Dem Täter im Fall 7 (Eifersuchtstat) ging es darum, sein angekratztes "Image" ("daß ich ein Schläger bin") wieder zurechtrücken zu können. Für ihn war es jedoch auch eine Gelegenheit, der Geschädigten gegenüberzutreten und sich zu entschuldigen.

"... das war eigentlich ganz wichtig für mich, daß ich mich bei ihr nochmal entschuldigen kann, persönlich ..."

Die Täter in den Fällen 1 (Sachbeschädigung) und 4 (Kellereinbruch) sahen in der Teilnahme an dem TOA-Gespräch eine Möglichkeit, ein justitielles Eingreifen und dessen Folgen vermeiden zu können.

"Ich bin sehr zufrieden ... ein bißchen hatte ich Angst ... daß das zum Staatsanwalt geht."  
(Fall 1)

### Teilnahmebereitschaft der Geschädigten

Die Bereitschaft der Geschädigten, an einem Täter-Opfer-Ausgleichsgespräch teilzunehmen, ist von den Anzeigezielen (Bestrafung, Wiedergutmachung, Verhaltensänderung) abhängig und, bei starker emotionaler Betroffenheit, von dem zeitlichen Abstand zum Tatgeschehen. In den meisten der untersuchten Fälle hatten die Geschädigten mit ihrer Teilnahme am TOA-Gespräch die Absicht verbunden, den Tätern hierdurch die Möglichkeit einer Strafvermeidung oder einer Strafminderung zu eröffnen. Die Geschädigten der Diebstahlsfälle hatten Verständnis für die Jugendlichen und wollten ihnen eine Chance geben. Allerdings spielte auch ein gewisses Interesse bzw. Neugierde am Täter eine Rolle.

Bei den Geschädigten der Campingschlägerei und des Nachbarschaftskonflikts war die Bereitschaft zur Teilnahme an einem TOA-Gespräch allerdings sehr gering. Zu einer Perspektivenübernahme waren beide Geschädigten nicht bereit; ihnen ging es nicht um eine Konfliktverarbeitung bzw. -bearbeitung. Der Geschädigte der Campingplatzschlägerei wollte zwar den Täter kennenlernen, zuallererst ging es ihm jedoch darum, "zu erfahren, was (dieser) zu Protokoll gegeben hat". Im Nachbarschaftskonflikt sagte die Mutter des Geschädigten ihre Teilnahme jedoch mit einer Einschränkung zu : "... wenn die zum Gespräch bereit ist, ... , bin ich auch nicht abgeneigt, ... aber nur dann, wenn sie auch die Wahrheit sagt und wenn es von ihr kommt ...". In beiden Fällen verliefen die Ausgleichsgespräche sehr problematisch.

## 4.2 Beurteilung des konkret geführten TOA-Gesprächs

Das TOA-Gespräch bietet im Rahmen der direkten Konfrontation sowohl dem Täter als auch dem Opfer die Möglichkeit, seine Empfindungen dem anderen direkt zu vermitteln, sein Verhalten zu überdenken, zu erläutern und gegebenenfalls zu ändern.

Im folgenden werden die Äußerungen der Interviewteilnehmer unter folgenden Gesichtspunkten zusammengefaßt: (1) Atmosphäre, Inhalte und Ergebnisse der Ausgleichsgespräche, (2) Funktion und Verhalten des Jugendgerichtshelfers und (3) Beurteilung der Maßnahme im Gesamt justitieller Reaktionen von Tätern und Opfern.

### 4.2.1 Atmosphäre, Inhalte und Ergebnisse

Zunächst wird der Verlauf der von den Interviewteilnehmern negativ beurteilten TOA-Gespräche (Fall 5 und 8) dargestellt, anschließend der Verlauf der anderen Ausgleichsgespräche, die in einer entspannten Atmosphäre stattfanden und von den Interviewten auch positiv beurteilt wurden.

Der Geschädigte der Campingschlägerei (Fall 5) schilderte die Atmosphäre des TOA-Gesprächs als nüchtern und sachlich, den Täter als einen Menschen, mit dem er sich "sonst nicht an einen Tisch gesetzt hätte, um mit ihm zu diskutieren". Er kritisierte die mangelnde Offenheit des Täters und empfand dessen Sichtweise des Tathergangs als "Rechtfertigung". Dem geschädigten Schüler selbst fehlte es aber auch an Gesprächsbereitschaft: "Ich hatte mit ihm nichts zu tun gehabt, wenn ich ihn jeden Tag gesehen hätte, ... , wär's mir nicht so egal gewesen". Ihm ging es um die Bestrafung des Täters: "Er sollte begreifen, daß er das nicht noch mal tun darf. ... Ich habe nicht die Bereitschaft, ihm zu verzeihen, wozu auch".

Das zweite, negativ verlaufene TOA-Gespräch (Fall 8: Nachbarschaftskonflikt) war nach Aussage der Interviewteilnehmerin durch die mangelnde Einsichtsfähigkeit der Täterin gekennzeichnet, die sich in einer ähnlichen Situation wieder so verhalten würde. Das Gespräch fand in einer kalten und unpersönlichen Atmosphäre statt, in der über den Tathergang keine Einigung erzielt werden konnte. Erst durch das Eingreifen des JGH-Mitarbeiters war die Täterin zu einer Entschuldigung bereit, die allerdings von der Mutter des Geschädigten nicht angenommen wurde. Eine Diskussion über die Hintergründe des Konflikts wurde von der Mutter des Schülers abgelehnt (s. zur Rolle des Jugendgerichtshelfers 4.2.2).

Der interviewte Täter im Fall 1 (Sachbeschädigung) schilderte den Geschädigten als sehr verständnisvoll. Er war sehr froh, daß die Frau des Geschädigten nicht an dem TOA-Gespräch teilgenommen hatte, so daß sich beide in einer friedlichen Atmosphäre über die Tat und die Schadenswiedergutmachung einigen konnten. Der Täter entschuldigte sich und bezahlte 50,- DM als Schadenswiedergutmachung für den Außenspiegel.

Im Fall 2 (Schülerstreit) besuchte der Täter den Geschädigten im Krankenhaus und entschuldigte sich für sein Verhalten. In einer sich entspannenden Atmosphäre konnte über